



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (DIE LINKE)

### **Demonstration der „Neue Stärke Partei“ am 03.09.2022 in Magdeburg**

Kleine Anfrage - **KA 8/1383**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang  
Ministerin für Inneres und Sport

**Hinweise:** Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

*Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.*

*Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen  
Beantwortung**

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

**Demonstration der „Neue Stärke Partei“ am 03.09.2022 in Magdeburg  
Kleine Anfrage – KA 8/1383**

**Vorbemerkung des Fragestellers:**

*Am 3. September 2022 mobilisierte die extrem rechte „Neue Stärke Partei“, welche laut Landesregierung über Strukturen im Raum Magdeburg verfügt, zu einer Demonstration nach Magdeburg.*

*Wie die Internetplattform Belltower News berichtet, nahmen 40 Personen an der Demonstration teil. Es wird auch davon berichtet, dass es zu Behinderungen der Pressefreiheit durch die Polizei kam. Im Zuge des Aufmarsches hätten Beamt\*innen einer Gruppe Journalist\*innen den Weg versperrt. Auch das Vorzeigen des Presseausweises änderte daran zunächst nichts, ein Beamter habe gesagt, den könne ja heute jeder haben.*

*Außerdem berichtet OAT Hamburg bei Twitter darüber, dass mehrere Personen durch Eingriffe der Polizei verletzt wurden. Zwei dieser verletzten Gegendemonstrant\*innen mussten anschließend im Krankenhaus weiterbehandelt werden.*

**Vorbemerkung der Landesregierung:**

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt, jedoch müssen Teile der Antwort der Landesregierung als Verschlussache „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten

wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO-LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Art. 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von Informationen zur Frage 5 könnte die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben der Polizeien der Länder und des Bundes beeinträchtigen. Die Frage zielt auf einen sensiblen Kernbereich des bundes- und landesweiten Kräftenmanagements ab. Insofern die Beantwortung Rückschlüsse hierauf zulässt, kann der konkrete anlassbezogene Kräfteinsatz in dem öffentlich einsehbaren Teil der Antwort nicht mitgeteilt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Antwort auf die Frage 3 personenbezogene Daten enthält, deren Veröffentlichung schutzwürdige Interessen im Sinne von Artikel 53 Abs. 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und § 15 Abs. 3 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt insoweit entgegenstehen, als betroffene Personen ihren Namen im Zusammenhang mit rechtsextremistischen Veranstaltungen bisher nicht selbst in der Öffentlichkeit bekannt gemacht haben.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

##### **Frage 1:**

***Wie viele Personen nahmen an der o. g. extrem rechten Demonstration teil? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung dazu vor, woher die Teilnehmer\*innen anreisten? Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen/kreisfreien Städten und soweit Personen von außerhalb von Sachsen-Anhalt teilnahmen nach Bundesländern, Ländern.***

### **Antwort auf Frage 1:**

Insgesamt nahmen 45 Teilnehmer an der Versammlung „Kampfkultur – Hol dir deine Stadt und dein Land zurück!“ teil. Informationen zur Herkunft der Teilnehmer liegen insoweit vor, dass Personen aus Magdeburg, Halle (Saale), Stendal sowie aus den Landkreisen Jerichower Land und Börde anreisten. Weitere Teilnehmer reisten aus den Bundesländern Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen an.

### **Frage 2:**

***Welchen Gruppierungen sind die genannten extrem rechten Teilnehmer\*innen zuzurechnen? Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen/kreisfreien Städten und soweit Personen von außerhalb von Sachsen-Anhalt teilnahmen nach Bundesländern, Ländern.***

### **Antwort auf Frage 2:**

Mitglieder der Neue Stärke Partei konnten anhand der jeweiligen Aufdrucke u. a. auf der Oberbekleidung aus den Regionen Erfurt (NSEF), Gera (NSG), Magdeburg (NSMD), Rheinhessen (NSR), Mecklenburg-Vorpommern (NSMV), Leipzig (NSL) und Münster (NSMS) festgestellt werden.

### **Frage 3:**

***Welche Redner\*innen traten auf der extrem rechten Demonstration auf und aus welchen Landkreisen/kreisfreien Städten/Bundesländern kamen diese? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu deren An- und/oder Einbindung in die extrem rechte Szene vor?***

### **Antwort auf Frage 3:**

Es traten drei Redner auf:

Bei dem ersten Redner handelt es sich um eine 20-jährige männliche Person und ein Mitglied der Neue Stärke Rheinland und Neue Stärke Partei mit Wohnsitz in Mannheim (Baden-Württemberg).

Bei dem zweiten Redner handelt es sich um eine 23-jährige männliche Person und ein Mitglied der Neue Stärke Erfurt und Neue Stärke Partei mit Wohnsitz in Erfurt (Thüringen).

Bei dem dritten Redner handelt es sich um eine 34-jährige männliche Person und dem Parteivorsitzenden der Neue Stärke Partei mit Wohnsitz im Landkreis Weimarer Land, Bad-Berka (Thüringen).

Die Mitteilung der Namen der Redner ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

**Frage 4:**

***Welche Erkenntnisse lagen der Landesregierung im Vorfeld der Demonstration zur Art der Mobilisierung vor? In welchen Medien, auf welchen Internetseiten, Telegram-Kanälen und/oder Chatgruppen der extremen Rechten wurde für die Versammlung geworben und/oder zur Teilnahme aufgerufen?***

**Antwort auf Frage 4:**

Im Rahmen der anlassbezogenen Aufklärung wurden in den sozialen Medien Mobilisierungsaufrufe zur Teilnahme an der oben genannten Versammlung festgestellt. Über den Telegram-Kanal sowie die Webseite der „Neue Stärke Partei“ wurde zur Teilnahme aufgerufen und für die Versammlung geworben. Auf Facebook wurde ebenfalls von einzelnen Mitgliedern für die Versammlung geworben.

**Frage 5:**

***Mit wie vielen Kräften war die Polizei im Einsatz? Welche anderen Behörden des Landes oder des Bundes waren im Einsatz? Bitte unterscheiden nach dem Einsatz bei der o. g. Demonstration, dem Gegenprotest und etwaiger sonstiger in Verbindung mit den diversen Versammlungslagen stehender Präsenz im Stadtgebiet, soweit möglich. Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Einsatzkräfte, Dienststellen/Einheiten.***

### **Antwort auf Frage 5:**

Die Mitteilung von Informationen zum Kräfteinsatz ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

### **Frage 6:**

***Wurden im Zusammenhang mit der o. g. Demonstration Straftaten registriert und wenn ja, welche? Bitte unter Angabe einer laufenden Nummer aufschlüsseln nach Datum, Uhrzeit, Anzahl der Tatverdächtigen, Alter, Tatbeständen und ggf. Begehungsweise, Zuordnung PMK, Anzeige von Amts wegen oder Anzeige durch private Dritte.***

### **Antwort auf Frage 6:**

Die Beantwortung der Frage 6 erfolgt unter Verweis auf die beigelegte Anlage 1.

### **Frage 7:**

***Wurden der o. g. Demonstration behördliche Auflagen erteilt und wenn ja, welche? Wurden diese Auflagen eingehalten? Wenn nicht: Wurden deswegen Ermittlungsverfahren/OWiG-Verfahren eingeleitet? Auflagen bitte vollständig und mit den Begründungen wiedergeben.***

### **Antwort auf Frage 7:**

Die nachfolgenden Beschränkungen nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über Versammlungen und Aufzüge wurden anlässlich der Versammlung „Kampfkultur – Hol dir deine Stadt und dein Land zurück!“ durch die Polizeiinspektion Magdeburg erteilt.

- 1) „Die Lautstärke der Lautsprecheranlage wird für die Dauer der Versammlung auf 85 dB(A) im Abstand von fünf Metern neben der Schallquelle begrenzt.“

Nachfolgend ergeht die Begründung der Polizeiinspektion Magdeburg gemäß Verfügung vom 29. August 2022.

„Die Beschränkung Nr. 1, mit der die von der Lautsprecheranlage ausgehende Lautstärke auf 85 dB (A) im Abstand von fünf Metern neben der Schallquelle begrenzt, erfolgt zur Abwehr einer unmittelbaren Gefährdung der Gesundheit sowohl der Versammlungsteilnehmer als auch der Polizei. Diese Festsetzung wird auf immissionsschutzrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Vorschriften gestützt. Die öffentliche Sicherheit, zu deren Schutz Beschränkungen zulässig sind, umfasst die Einhaltung der gesamten Rechtsordnung. Dazu zählen die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes auch zu Gunsten von Anrainern einer Versammlung sowie des Arbeitsschutzrechts (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 13.02.2012 - 3 L 257/10 -, juris, Rn. 13). Ausgehend hiervon ist eine Beurteilung der Gefahrenlage anhand der lärmrelevanten Umstände und der störenden Effekte vorzunehmen (vgl. VGH Bayern, Beschluss vom 16.04.201 - 10 CS 15.842 -, juris, Rn. 8).

Nach § 6 Nr. 1 LärmVibrationsArbSchV wird in Umsetzung von Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2013/10/EG für den Tages- bzw. Wochen-Lärmexpositionspegel ein oberer Ablösewert von 85 dB (A) definiert, wobei alle an einem Arbeitsplatz eintretenden Schallereignisse einschließlich impulsförmigen Schalls eingeschlossen werden. Der Expositionsgrenzwert von 87 dB (A) darf dabei nach Art. 7 der Richtlinie 2013/10/EG unter keinen Umständen überschritten werden. Ab Erreichen des oberen Auslösewertes sind besondere Schutzmaßnahmen in Gestalt des persönlichen Hörschutzes zu ergreifen (vgl. § 8 Abs. 3 LärmVibrationsArbSchV). Entsprechend dieser gesetzgeberischen Wertung des Gesundheitsschutzes ist davon auszugehen, dass eine Gesundheitsgefahr mit Hörschäden droht, wenn der Wert von 85 dB (A) länger überschritten wird. Dabei ist nicht nur auf den Teilnehmerkreis der Versammlung, sondern auch auf die, dort anwesenden Polizeikräfte abzustellen. Für letztere folgt das Gebot zur Einhaltung der Grenzwerte

aus der Anwendbarkeit der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung gemäß § 83 Abs. 1 Satz 1 LBG LSA.

Der Abwehr von Gefahren für den Gesundheitsschutz sind unter Beachtung der von Art. 8 GG geschützten Interessen der Versammlungsteilnehmer ohne Ermessensfehler Rechnung zu tragen. Einerseits umfasst das Selbstbestimmungsrecht des Anmelders einer Versammlung, den Inhalt einer Versammlung auch auf akustischem Wege in der Öffentlichkeit Gehör zu verschaffen. Andererseits sind durch Lärmpegel unmittelbar drohende Gesundheitsgefahren zu vermeiden. Soweit eingewandt werden könnte, bei der zu erwartenden Größe der Versammlung würden nicht einmal alle Versammlungsteilnehmer erreicht, so ist zu berücksichtigen, dass die Beschränkung sich auf die Lärmquelle bezieht und nicht die Verwendung der Lärmquelle an sich oder eine bestimmte Anzahl einschränkt. Sichertgestellt werden soll mit der Beschränkung der Schutz um die jeweilige Lärmquelle, wobei noch ein Radius von fünf Metern eingeräumt ist. Dabei ist als Grenzwert auch der obere Auslösewert definiert worden, der sich nur um 2 dB (A) unter dem absoluten Expositionsgrenzwert für Gesundheitsgefahren bewegt. Eine Beschränkung mit einem höheren Grenzwert würde also absehbar zu Gesundheitsverletzungen führen. Dem kann auch nicht durch Gehörschutz begegnet werden. Die Polizeikräfte sind auf eine akustische Verständigung und Wahrnehmung angewiesen. Dem Transport von Meinungsinhalten kann hingegen auch anders als durch einen höheren Lärmpegel je Schallquelle Rechnung getragen werden. Soweit sich keine Summierungseffekte des Lärmniveaus ergeben und für jede einzelne Quelle die Nichtüberschreitung des oberen Auslösewertes sichergestellt ist, könnten etwa an mehreren Punkten Lautsprecheranlagen zum Einsatz gelangen, die technisch auch auf einen Sprechpunkt gekoppelt werden können. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Versammlung sowie der akustischen Meinungskundgabe an Versammlungsteilnehmer und die Öffentlichkeit ginge damit nicht einher.“



- 2) „Bei Lautsprecherdurchsagen der Polizei ist der Betrieb unverzüglich einzustellen.“

Nachfolgend ergeht die Begründung der Polizeiinspektion Magdeburg gemäß Verfügung vom 29. August 2022.

„Die Beschränkung unter Nr. 2 ist erforderlich, um ein schnelles und effektives polizeiliches Handeln zur Gefahrenabwehr sicherzustellen. Dazu zählt insbesondere die uneingeschränkte Möglichkeit, polizeiliche Anordnungen ungehindert per Lautsprecher bekanntgeben zu können. Ein Übertönen polizeilicher Anordnungen durch die Nutzung von Schallverstärkern würde den Polizeieinsatz und damit die Sicherheit der Versammlungsteilnehmer, wie auch Dritte, in erheblichem Maße gefährden.“

- 3) „Das Überlaufen der „Kommunistenfahne“ und/oder der Regenbogenfahne wird untersagt.“

Nachfolgend ergeht die Begründung der Polizeiinspektion Magdeburg gemäß Verfügung vom 29. August 2022.

„Die Beschränkung unter Nr. 3 ist notwendig, um die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit zu gewährleisten. Gemäß § 13 Abs. 1 Versammlungsgesetz LSA kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug von bestimmten Beschränkungen abhängig machen oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Die öffentliche Sicherheit umfasst die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie des Bestandes, der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt.“

Eine Gefahr ist legaldefiniert in § 3 Nr. 3a des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA). Eine Gefahr ist demnach eine Sachlage, bei der im einzelnen Falle die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird.

Sie geben an, dass die Versammlungsteilnehmer im Rahmen Ihrer Versammlung über eine „Kommunistenfahne“ und eine Regenbogenfahnen laufen wollen. Darin ist eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Beeinträchtigung bzw. Verletzung des Schutzgutes der (freiheitlich) demokratischen Grundordnung zu erkennen. Diese hat hohen Verfassungsrang - sie wird im Grundgesetz an mehreren Stellen zum Schutzgut erhoben (Art. 11 Abs. 2, 18 Abs. 2, 21 Abs. 2, 87a Abs. 4 Satz 1 und 91 Abs. 1 GG). Das Bundesverfassungsgericht hat den Begriff der freiheitlich demokratischen Grundordnung als eine Ordnung verstanden, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit besteht (BVerfGE 2, 1 (12 f.); 5, 85 (140)). Zu den Grundprinzipien dieser Ordnung zählt zuvörderst die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Grundrechten, insbesondere das Recht der Persönlichkeit auf Leben und frei Entfaltung. Dieses Verständnis der hohen Ordnung erklärt sich als Absage an jegliches Gedankengut, dass dem auf Achtung ausgerichteten respektvollen gesellschaftlichen Umgang zuwiderläuft und ein Klima der Respektlosigkeit erzeugt. Die Ordnung, die das Grundgesetz will, ist auf Ausgleich und Verständigung ausgerichtet. Geschützt wird diese Ordnung unter anderen durch Art. 18 GG, wonach Grundrechte verwirkt werden, die jemand zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht.

Auch wenn sich das Überlaufen dieser beiden Fahnen nicht als kämpferischer Missbrauch einordnen wird, widerspricht diese Form der beabsichtigten Kundgabe als Ablehnung der „Multi- und Linkskultur“ dem

Gedanken von Verfassungsrang an eine Gesellschaftsordnung, in der ein Auskommen für Ausgleich und Verständigung innerhalb der Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten ist. Die Regenbogenfahne steht in zahlreichen Kulturen für Aufbruch, Veränderung und Frieden. Die „Phantasiefahne“ zu den Kommunisten – enthalten sind die Bildnisse von Marx, Engels, Lenin und Stalin – ist für die Sichtweise des von der Versammlungsanmeldung beabsichtigten „politischen Statement“ als positiver Ausdruck für die Schaffung einer sozialistischen Gesellschaft zu sehen, das mit Füßen getreten wird. Im Überlaufen beider Fahnen soll – weil es ein politisches Statement ist – eine Abkehr von Bestrebungen zu einer friedfertigen Gesellschaft ausgedrückt werden. Es ist aber Programm des Grundgesetzes, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu erhalten. Durch das Abtreten der Fahnen ist aber dieses Schutzgut der öffentlichen Sicherheit betroffen und würde folglich verletzt werden.“

- 4) „Aufgrund einer konkreten Gefahrenlage zum Versammlungstag wird die Aufzugsroute angepasst:

Magdeburg, Konrad-Adenauer-Platz (11:00 Uhr bis 12:00 Uhr – Ansammlungsort), Damaschkeplatz (Auftakt-Kundgebung), Olvenstedter Straße, Olvenstedter Platz (Zwischen-Kundgebung), Wilhelm-Klees-Straße, Liebermannstraße, Große Diesdorfer Straße (Zwischen-Kundgebung in der Maxim-Gorki-Straße), Damaschkeplatz (Endkundgebung)“

Nachfolgend ergeht die Begründung der Polizeiinspektion Magdeburg gemäß Verfügung vom 29. August 2022.

„Aufgrund der möglichen Eskalation bei gleichbleibender Versammlungsstrecke mit Anmeldung vom 27.01.2022 ist eine Anpassung der Strecke unter Nr. 4 unausweichlich.

Mit Anmeldung vom 27.01.2022 wurde durch ... folgende Aufzugsroute angemeldet:

Magdeburg Damaschkeplatz (Auftakt-Kundgebung), Olvenstedter Straße, Olvenstedter Platz (Zwischenkundgebung), Immermann Straße, Alexander-Puschkin-Straße, Alexander-Puschkin-Straße/Kreuzung Steinigstraße (Zwischen-Kundgebung), Steinigstraße, Große Diesdorfer Straße, Hauptbahnhof (Endkundgebung)

Die eben genannte Aufzugsstrecke wird wie folgt beschränkt:

Magdeburg, Konrad-Adenauer-Platz (11.00 Uhr bis 12.00 Uhr - Ansammlungsort), Damaschkeplatz (Auftakt-Kundgebung, siehe Anlage), Olvenstedter Straße, Olvenstedter Platz (Zwischen-Kundgebung, siehe Anlage), Wilhelm-Klees-Straße, Liebermannstraße, Große Diesdorfer Straße (Zwischen-Kundgebung in der Maxim-Gorki-Straße, siehe Anlage), Damaschkeplatz (Endkundgebung)

Rechtsgrundlage der Beschränkung ist ebenso wie in Nr. 3 § 13 Abs. 1 Versammlungsgesetz LSA i. V. m. § 3 Nr. 3a SOG LSA. Die konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit liegt hier im Aufeinandertreffen der beiden Lager.

Die Wahl der geplanten Aufzugsstrecke durch Stadtfeld Ost lässt vermuten, dass neben der Werbung für die Partei und die Generierung von neuen Mitgliedern eine bewusste Provokation der linksautonomen Magdeburger Szene bezweckt wird. Stadtfeld-Ost ist als zentraler Punkt der linken Szene bekannt, in welchem Mitglieder im dreistelligen Bereich dauerhaft wohnhaft sind. Weiterhin befindet sich in der Alexander-Puschkin-Straße der sogenannte „Infoladen“. Dabei handelt es sich um ein Mehrfamilienhaus, welches von Mitgliedern der linksautonomen Szene bewohnt wird. Im Erdgeschoss befindet sich der Infoladen, welcher als Treffpunkt für die Szene genutzt wird. Die Immermannstraße steht gleichermaßen für einen symbolträchtigen Bereich der linksautonomen Szene und genießt für diese eine besondere Bedeutung. Sie planen Ihre erste Zwischenkundgebung am Olvenstedter Platz, welcher als zentraler

Punkt von Stadtfeld Ost aus allen Richtungen gut erreichbar ist. Die zweite Zwischenkundgebung ist im Kreuzungsbereich der Alexander-Puschkin-Straße und der Steinigstraße geplant.

Bei Bekanntwerden der Aufzugsstrecke innerhalb der linken Szene ist mit Aktionen entlang der Aufzugsstrecke zu rechnen. Ferner ist davon auszugehen, dass Einzelpersonen oder Personengruppen entlang der Strecke, insbesondere am Infoladen, Vorbereitungshandlungen in Form von Depots treffen, um den Aufzug gezielt zu stören oder zu blockieren. Weiterhin ist grundsätzlich von Aktionen der linken Szene mit einer niedrigen Hemmschwelle zum Einsatz körperlicher Gewalt, ggf. unter Einbeziehung gefährlicher Tatmittel oder der Begehung gemeingefährlicher Straftaten auszugehen. Bei Eintreten einer solchen Lage ist eine erhebliche Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit der Versammlungsteilnehmer zu befürchten. Dieselbe Gefährdung gilt auch für die vor Ort agierenden polizeilichen Einsatzkräfte und Passanten. Ebenso gilt es Straftaten wie Sachbeschädigung oder Diebstahl etc. vorzubeugen.

Rückblickend kann resümiert werden, dass es am 14.01.2012 während der Versammlungslage anlässlich des Jahrestages der Zerstörung Magdeburgs zu erheblichen Angriffen seitens linker Klientel auf die Gesundheit und das Leben der vor Ort befindlichen Einsatzkräfte kam. Hier kam es zu Würfeln von „Polenböllern“, Flaschen, Steinen, Betonstücken, Blumentöpfen und Sanitärkeramik in Richtung der Einsatzkräfte, sodass lediglich ein taktischer Rückzug in Betracht kam, um erhebliche Verletzungen einzelner Polizeibeamter zu verhindern. Beim anschließend geplanten Zugriff nach erfolgtem Kräfteaufwuchs warf eine männliche Person vom Dach des Infoladens in der Alexander-Puschkin-Straße eine Fensterbank, welche lediglich anderthalb Meter neben einem Polizeibeamten auf dem Boden aufschlug. Dieses Tatmittel war in seiner Beschaffenheit dazu geeignet, Verletzungen erheblichen Ausmaßes herbeizuführen. Selbst der Tod von Polizeibeamten wurde vom Täter billigend in Kauf genommen. In den darauffolgenden jährlichen Einsätzen

anlässlich des Jahrestages kam es ebenfalls regelmäßig zu Auseinandersetzungen zwischen der linken Szene und der Polizei. Folglich ist damit zu rechnen, dass die linke Szene Magdeburg bundesweit Mobilisierungsmaßnahmen trifft und bereit ist, „ihren“ Stadtteil zu verteidigen. Es ist unwahrscheinlich, dass eine Kundgebung nahe ihres zentralen Treffpunktes geduldet wird. Ferner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich im Eckgebäude der Steinigstraße/Alexander-Puschkin-Straße das Büro des Landesverbandes jüdischer Gemeinden in Sachsen-Anhalt befindet. Dabei handelt es sich um ein Objekt, welches einer Schutzmaßnahme unterliegt. Eine Kundgebung der Neue Stärke Partei in unmittelbarer Hörweite des Landesverbandes jüdischer Gemeinden würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls jüdischer Bürger beitragen. Gleichwohl ist anzumerken, dass auch seitens der linken Szene Angriffe auf die Versammlungsteilnehmer der rechten Szene zu erwarten wären und die sich dazwischen befindenden Einsatzkräfte sowohl den Schutz des Gebäudes der jüdischen Gemeinde als auch die Sicherheit der körperlichen Unversehrtheit der Versammlungsteilnehmer gewährleisten müssten.

Bei der Alexander-Puschkin-Straße und der Steinigstraße handelt es sich um enge, teils mit Kopfsteinpflaster ausgelegten Straßen, welche ein taktisches Handeln der Polizei in alle Richtungen erheblich erschweren würde. Ferner sind die dort befindlichen Mehrfamilienhäuser über die Dächer und die Keller teils miteinander verbunden, sodass ein Überlaufen in andere Gebäude seitens linker Klientel möglich ist. Eine ständige Handlungsfähigkeit der Polizei kann somit nur unter erschwerten Bedingungen erfolgen. Überraschende Aktionen linker Klientel in Richtung der Versammlungsteilnehmer und der Einsatzkräfte sind sehr wahrscheinlich und können kaum bis gar nicht abgewehrt werden. Zugriffsmaßnahmen nach der Begehung möglicher Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten können ebenfalls nur unter erschwerten Bedingungen erfolgen.

Festzuhalten ist, dass hier der Schaden für die öffentliche Sicherheit so gering wie möglich zu halten ist. Im Falle des Belassens der beantragten Route muss mit gewalttätigen Ausschreitungen gerechnet, die offensichtlich durch die Wahl der Route bewusst gewollt sind, werden. Erfahrungsgemäß fliegen hier Pflastersteine und andere Sachen, Kfz werden beschädigt und Immobilien demoliert. Hier ist das Leben und die Gesundheit sowohl der sichernden Polizeibeamten als auch der Anwohner und Kundgebungsteilnehmer als Schutzgut der öffentlichen Sicherheit gem. § 3 Nr. 1 SOG LSA betroffen. Nur durch die vorgeschlagene Änderung der Kundgebungsrouten können die erwarteten Provokationen zumindest weitestgehend reduziert werden. Im Ergebnis der Prüfung liegt bei Belassen der beantragten Route eine konkrete, erhebliche Gefahr vor. Bedeutsame Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit und wesentliche Vermögenswerte wären in Gefahr.

Die hier beschränkte Ausweichstrecke über die Wilhelm-Klees-Straße und die Liebermannstraße wird dem in allen Punkten gerecht. Somit würde die Polizeiinspektion Magdeburg als einsatzführende Behörde ihrer gesetzlichen Verpflichtung der Gefahrenabwehr und der Verpflichtung des Schutzes jüdischer Einrichtungen und ihrer Sitze gerecht werden. Weiterhin stellt die Anpassung der Strecke das mildeste Mittel dar, da die kollektive Meinungsäußerung dennoch ausgeübt werden kann. Des Weiteren wird die Meinungsäußerung durch die angepasste Strecke noch verstärkt. Während die alte Strecke 3,8 km lang war (47 Gehminuten), weist die neue Strecke eine Länge von 4,4 km auf (55 Gehminuten).“

- 5) „Die Anzahl der Signalfackeln wird auf eine Signalfackel pro zehn Versammlungsteilnehmer begrenzt. Die Signalfackeln sind nur während der stationären Kundgebungen zu entzünden. Das Entzünden der Signalfackeln auf dem Olvenstedter Platz wird untersagt.

Das Entzünden der Signalfackeln und ihre Verwendung sind vom Versammlungsleiter und den Ordnern unter Aufsicht zu halten. Dabei ist auf ausreichenden Abstand unter Beachtung der Windverhältnisse zu

anderen Versammlungsteilnehmern, der jeweils 1,5 m nicht unterschreiten darf, und zu leicht entzündlichen Materialien zu achten. Es ist ein Feuerlöscher vorzuhalten.

Herabfallende Glut ist sofort zu löschen. Die Signalfackeln selbst sind am Ende der Kundgebungen abzulöschen. Es ist ein mit Sand oder Wasser gefülltes nicht brennbares Behältnis zu nutzen.

Die Reste der Signalfackeln sind in einem nicht brennbaren Behältnis mit festem Deckel aufzunehmen und zu entsorgen.“

Nachfolgend ergeht die Begründung der Polizeiinspektion Magdeburg gemäß Verfügung vom 29. August 2022.

„Die Beschränkung Nr. 5 begrenzt den Einsatz von Signalfackeln, da dieser wegen des offenen Feuers als solcher gefährlich ist.

Betroffen durch den Einsatz von Signalfackeln sind Leib, Leben und Gesundheit der Versammlungsteilnehmer. Fackeln brennen mit offenem Feuer, haben also eine größere Flamme als etwa Kerzen, die lediglich offenes Licht sind. Werden Signalfackeln von einer Vielzahl von Menschen in einer geschlossenen Gruppe und dort in engen Abständen untereinander getragen oder gehalten, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass die offenen Flammen in Kontakt mit Kleidungsstücken und/oder Haaren kommen und diese ansengen und in Brand setzen. Es ist daher festzulegen, dass die Signalfackeln in einem Verhältnis von einer Signalfackel zu zehn Versammlungsteilnehmer gehalten werden, die sich in einem Halbrund aufstellen und einen Abstand von mindestens 1,5 m zueinander einhalten.

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit in Magdeburg wird aufgrund der Brandschutzgefahr (Bäume, etc.) ein Einsatz von Signalfackeln am Olvenstedter Platz untersagt.



Zur Gefahrenbegrenzung gehören auch die Maßgaben zu Löschmitteln und ihrem Einsatz. Es ist zudem zu gewährleisten, dass Signalfackelreste als Abfall entsorgt werden.

Das mir eingeräumte Ermessen betätige ich gemäß § 40 VwVfG dahin, Ihre Versammlung zu beschränken.“

Im Rahmen der Versammlungslage am 3. September 2022 wurden keine Verstöße gegen die Auflagen und Beschränkungen festgestellt.

**Frage 8:**

***Von welcher Gefahrenprognose gingen Polizei und Versammlungsbehörde im Vorfeld der o. g. Demonstration aus? Bitte im Detail hinsichtlich Anzahl der Personen, Gewaltpotenzial, zu erwartender Straftaten, Herausforderungen für den Polizeieinsatz darstellen.***

**Antwort auf Frage 8:**

Der einsatzführenden Polizeiinspektion Magdeburg lagen im Vorfeld keine Hinweise vor, die eine konkrete Gefährdung der Versammlungen, insbesondere der Versammlungsteilnehmer begründeten. Gleichwohl waren aufgrund polizeilicher Erfahrungen zwischen den Anhängern und Sympathisanten der Neue Stärke Partei und Teilnehmern des Gegenprotestes versammlungstypische Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Vorfeld nicht auszuschließen.

**Frage 9:**

***Weshalb wurden Journalist\*innen durch Einsatzkräfte der Polizei der Zugang zu der extrem rechten Demonstration verweigert?***

**Antwort auf Frage 9:**

Weder der einsatzführenden Polizeiinspektion Magdeburg noch dem Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt liegen hierzu Informationen vor.

**Frage 10:**

***Welche Anweisungen wurden den Einsatzkräften im Vorfeld der Demonstration zum Umgang mit Medienschaffenden, etwa im Einsatzbefehl, erteilt?***

**Antwort auf Frage 10:**

Mit dem Einsatzbefehl der Polizeiinspektion Magdeburg ergingen folgende Hinweise an die eingesetzten Beamten:

Die Arbeit der Medien ist zu unterstützen, soweit polizeiliche Maßnahmen nicht behindert werden. Medianauskünfte zum Einsatzgeschehen erfolgen durch die Pressestelle der Polizeiinspektion Magdeburg. Medienvertreter sind an diesen Personenkreis zu verweisen. Darüber hinaus ist jeder Beamte autorisiert, den Medien auf Nachfrage zu bestätigen, was offensichtlich erkennbar ist. Eine Bewertung ist hierbei nicht vorzunehmen. Aufgrund des hohen Informationsbedürfnisses innerhalb der Bevölkerung wird die Öffentlichkeitsarbeit auch im Internet auf der Kommunikationsplattform „twitter“ unter @Polizei\_MD betrieben.

**Frage 11:**

***Wie viele Fälle der Anwendung von unmittelbarem Zwang gegen wie viele Personen wurden im Zusammenhang mit den Versammlungen dokumentiert? Bitte nach Versammlungen differenzieren.***

**Antwort auf Frage 11:**

Insgesamt wurden nachfolgende Zwangsmittelanwendungen dokumentiert:

- 9 x unmittelbarer Zwang durch Anwendung körperlicher Gewalt gegen Einzelpersonen,
- 7 x unmittelbarer Zwang durch Anwendung körperlicher Gewalt gegen Personengruppen.

Die genannten Zwangsmittelanwendungen richteten sich gegen Personen des Gegenprotestes.

**Frage 12:**

***Wurden die Beamtinnen und Beamten ermittelt, die während des Gegenprotestes zwei Gegendemonstrant\*innen so sehr verletzten, dass sie anschließend im Krankenhaus behandelt werden mussten? Wurden gegen sie straf- und/oder disziplinarrechtliche Verfahren eingeleitet und wenn ja, in welchem Stand befinden sich diese?***

**Antwort auf Frage 12:**

Entsprechende Sachverhalte und dadurch eingetretene Personenschäden wurden weder durch die Polizei dokumentiert noch durch Dritte zur Anzeige gebracht. Die Polizeiinspektion Magdeburg führt gegenwärtig Ermittlungen, um den in der Frage dargestellten Sachverhalt aufzuklären.

**Frage 13:**

***Soweit Ermittlungen geführt werden, welche Ermittlungshandlungen wurden bisher durch welche Dienststellen der Polizei und durch welche Abteilung welcher Staatsanwaltschaft vorgenommen?***

**Antwort auf Frage 13:**

Im Zusammenhang mit der laufenden Nummer 1 der Anlage 1 wurden seitens der Polizei die Erfassung einer Strafanzeige, anlassbezogene Ermittlungen, die Einholung eines Strafantrages sowie die Abgabe an die zuständige Staatsanwaltschaft Magdeburg realisiert. Dort erfolgt eine Bearbeitung im Sonderdezernat für Brandsachen.

Aufgrund der verbalen Beleidigung gegenüber Polizeibeamten gemäß der laufenden Nummer 2 der Anlage 1 wurden seitens der Polizei die Erfassung einer Strafanzeige, die Vorladung des Beschuldigten, Zeugenanhörungen, die Einholung von Strafanträgen, die Auswertung von Videoaufzeichnungen sowie die Abgabe an die Staatsanwaltschaft Magdeburg realisiert. Mit Verfügung vom 6. April 2023 ist der Erlass eines Strafbefehls wegen Beleidigung durch Zeigen des Mittelfingers gegen den Beschuldigten beim Amtsgericht Magdeburg beantragt worden.

Unter Verweis auf die laufende Nummer 3 der Anlage 1 wurden seitens der Polizei die Erfassung einer Strafanzeige, eine Blutprobenentnahme, eine Mitteilung an die zuständige Fahrerlaubnisbehörde sowie die Abgabe an die Staatsanwaltschaft Magdeburg realisiert. In weiterer Folge werden zwei Verfahren in der zuständigen Amtsanwaltschaft bearbeitet. Das Verfahren wegen Verstoßes nach § 316 Strafgesetzbuch ist mit Verfügung vom 27. Oktober 2022 nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt worden.

Im Zusammenhang mit der laufenden Nummer 4 der Anlage 1 wurden seitens der Polizei die Erfassung einer Strafanzeige, die Sicherung von Beweismitteln, anlassbezogene Ermittlungen, die Einholung von Strafanträgen, eine Beschuldigtenvernehmung sowie die Abgabe an die zuständige Staatsanwaltschaft Magdeburg realisiert. Dort wurde das Verfahren im Dezernat für politisch motivierte Kriminalität erfasst. Mit Verfügung vom 7. Februar 2023 wurde das Verfahren an die Staatsanwaltschaft Mainz abgegeben.

**Frage 14:**

***Wie viele Fälle der Anwendung von unmittelbarem Zwang gegen wie viele Personen wurden durch die Polizei im Zusammenhang mit den Versammlungen (alle) dokumentiert?***

**Antwort auf Frage 14:**

Auf die Antwort auf Frage 11 wird verwiesen.

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Tattag</b>	<b>Uhrzeit</b>	<b>Anzahl der Tatverdächtigen</b>	<b>Alter</b>	<b>Tatbestand</b>	<b>Begehungsweise</b>	<b>Zuordnung PMK</b>	<b>Anzeige</b>
1.	03.09.2022	12:25	0	-	§ 303 StGB	In Brand setzen eines Containers auf unbekannte Art und Weise	PMK-links	Anzeige von Amts wegen
2.	03.09.2022	13:59	1	37	§ 185 StGB	verbale Beleidigung gegenüber Polizeibeamten	PMK-links	Anzeige von Amts wegen
3.	03.09.2022	13:59	1	37	§ 185 StGB § 316 StGB	Beleidigung sowie Führen eines Fahrzeuges	keine PMK	Anzeige von Amts wegen
4.	03.09.2022	15:00	1	22	§ 192a StGB	Filmen von Polizeibeamten während Demonstrationslage, Kommentieren des Videos mit entsprechend verhetzendem Inhalt	PMK-links	Anzeige von Amts wegen